

Kraftfahrzeug - Kurzzeitkennzeichen beantragen

Ein Kurzzeitkennzeichen wird ausschließlich zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten innerhalb des Bundesgebietes für ein konkret benanntes und **abgemeldetes Fahrzeug** vergeben.

Der Zuteilungszeitraum beträgt maximal 5 Tage ab dem Tag der Antragstellung. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich. Das Kurzzeitkennzeichen verliert nach Ablauf des Zuteilungszeitraums seine Gültigkeit.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in der Uckermark oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in der Uckermark nachzuweisen und zu erfassen sind.

Voraussetzungen

Das Fahrzeug muss den Zulassungsbehörden bekannt sein, d.h. es verfügt über Typ- oder Einzelgenehmigung

- Kann eine Betriebserlaubnis nicht vorgelegt werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten beschränkt, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Typ- oder Einzelgenehmigung) zu einer Prüfstation im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück stehen.

Eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) muss nachgewiesen werden.

- Kann eine gültige HU / Sicherheitsprüfung SP nicht nachgewiesen werden, wird die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens auf Fahrten zur Erlangung der HU/SP zu einer Untersuchungsstation im Zulassungsbezirk am Standort des Fahrzeugs oder einem angrenzenden Bezirk und zurück beschränkt.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II in **KOPIE** oder COC oder Einzelgenehmigung des Fahrzeugs im Original

- Bei ausländischen Fahrzeugen mit vorheriger Zulassung in der EU ist eine Datenbestätigung der Technischen Prüfstelle vorzulegen
- Bei ausländischen Fahrzeugen aus Drittstaaten ist ein Vollgutachten gemäß § 21 STVZO erforderlich
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
 - ☞ Die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt
- bei Vertretung: formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- bei Firmen: Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister im Original oder beglaubigter Kopie sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten

Gebühren nach GebOSt –Nr. 221.4, 233 sowie 124

13,10 EUR

Rechtsgrundlagen

[Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-](#)

Weiterführende Informationen

[Geänderte Zuteilungsvoraussetzungen ab dem 01.04.2015](#)

Zuständige Behörden

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde am Wohn- oder Betriebssitz des Antragstellers oder alternativ auch bei der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs beantragt werden.